

tionen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelperson, jedes Jahr zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs entweder einen oder beide Tage in gebührender Weise zu begehen, wobei ihr bewusst ist, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise eigene Sieges-, Befreiungs- und Gedenktage begehen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2005 zum Gedenken an alle Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

RESOLUTION 59/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 23. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/27. Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁰, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie die Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom

14. Dezember 2001, 57/144 vom 16. Dezember 2002 und 58/3 vom 27. Oktober 2003,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 48.13 vom 12. Mai 1995, 54.14 vom 21. Mai 2001 und 56.28 und 56.29 vom 28. Mai 2003,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung¹⁰¹,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken müssen, die Ausbreitung von HIV/Aids und das Vorkommen der Malaria und anderer schwerer Krankheiten bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich zum Rückzug zu zwingen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁰²,

in der Erkenntnis, dass durch die Globalisierung des Handels und den verstärkten internationalen Reiseverkehr die Gefahr einer raschen weltweiten Ausbreitung von Infektionskrankheiten angestiegen ist, was das öffentliche Gesundheitswesen vor neue Herausforderungen stellt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie in den Transformationsländern, durch diese Krankheiten ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seiner Trägerorganisationen und des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie von der Abhaltung der fünfzehnten Internationalen Aids-Konferenz vom 11. bis 16. Juli 2004 in Bangkok zum Thema "Zugang für alle" in Bezug auf Menschen mit HIV/Aids,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Ausbruch der Vogelgrippe, im Bewusstsein ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Wirtschaft und unter Begrüßung der Gemeinsamen Ministererklärung über die derzeitige Geflügelpestsituation,

unter Begrüßung der von den betroffenen Ländern derzeit erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des Schwere Akuten Respiratorischen Syndroms, die zeigen, wie wichtig das politische Engagement und das entschlossene Vorgehen der Führungskraft der betroffenen Länder sowie die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Eindämmung derartiger Epidemien sind, jedoch eingedenk der Tatsache, dass der Kampf gegen neu beziehungsweise erneut auftretende Krankheiten wie das Schwere Akute Respiratorische Syndrom und die Vogelgrippe noch lange nicht gewonnen ist,

¹⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰¹ A/59/282 und Corr.1.

¹⁰² Resolution S-26/2, Anlage.

Kenntnis nehmend von den neuen globalen Initiativen zur Bekämpfung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit, beispielsweise dem Globalen Verbund zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen, der über einhundertzwanzig Partner zusammenbringt, die rasch technische Unterstützung von hoher Qualität gewähren,

in der Überzeugung, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung aller Mitgliedstaaten ist und dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen, namentlich Präventions- und Impfsysteme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen tragen, um durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen den Ausbruch schwerer Infektionskrankheiten rasch erkennen und darauf reagieren zu können, jedoch anerkennend, dass das Ausmaß der erforderlichen Gegenmaßnahmen die Kapazitäten vieler Entwicklungsländer übersteigen kann,

in der Überzeugung, dass die Eindämmung des Ausbruchs von Krankheiten, insbesondere neuer Krankheiten, deren Ursprung nach wie vor unbekannt ist, internationale und regionale Zusammenarbeit erfordert, und diesbezüglich unter anderem Kenntnis nehmend von der vom 13. bis 17. September 2004 in Shanghai (China) abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung des Regionalausschusses der Weltgesundheitsorganisation für den westlichen Pazifik,

in der Erkenntnis, dass die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den neuen und den bereits bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, insbesondere durch die Förderung wirksamer Maßnahmen wie dem Einsatz sicherer, erschwinglicher und zugänglicher Impfstoffe, durch den Entwicklungsländern gewährte Hilfe bei der Erlangung von Impfstoffen gegen vermeidbare Infektionskrankheiten und durch die Unterstützung der Entwicklung neuer Impfstoffe,

sowie in Anerkennung der Sachkompetenz der Weltgesundheitsorganisation und ihrer Rolle unter anderem bei der Koordinierung von Maßnahmen mit Mitgliedstaaten in den Bereichen Informationsaustausch, Ausbildung von Personal, technische Unterstützung, Ressourceneinsatz, Verbesserung der globalen Vorsorge- und Eingreifmechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Stimulierung und Förderung von Tätigkeiten zur Verhütung, Eindämmung und Ausrottung von Epidemien, endemischen und anderen Krankheiten sowie in Anerkennung der Tätigkeit des Büros der Weltgesundheitsorganisation zur Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten,

unterstreichend, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften als Instrument für die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes vor der internationalen Ausbreitung von Krankheiten bei möglichst geringer Behinderung des internationalen Verkehrs weiter wichtig sind, und die Mitgliedstaat-

ten nachdrücklich auffordernd, der Überarbeitung dieser Vorschriften hohen Vorrang beizumessen,

unter Begrüßung der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit zu stärken und die öffentliche Gesundheit auf Landesebene zu fördern,

sowie unter Begrüßung der am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit¹⁰³ sowie im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung¹⁰⁴,

in der Erkenntnis, dass die nationalen infrastrukturellen Voraussetzungen im Sozial- und Gesundheitswesen gestärkt werden müssen, um die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, zu Informationen und zu Bildung für alle, insbesondere für die am stärksten unterversorgten und gefährdeten Gruppen, zu verstärken,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die öffentliche Gesundheit weiter in ihre nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Netzwerken zur Überwachung, Bekämpfung, Eindämmung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten und den Informationsaustausch darüber sowie durch die Rekrutierung und Ausbildung von Personal im nationalen öffentlichen Gesundheitswesen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Bewusstsein für gute Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schärfen, namentlich durch Aufklärung und die Massenmedien;

3. *betont*, wie wichtig eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten im Hinblick auf die Stärkung des Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen ist, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, und wie wichtig Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

4. *fordert* die Verbesserung der Vorsorge- und Eingreifsysteme im Bereich der globalen öffentlichen Gesund-

¹⁰³ Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

¹⁰⁴ Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/540. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

heit, namentlich der Systeme zur Verhütung und Überwachung von Infektionskrankheiten, um besser auf schwere Krankheiten reagieren zu können, namentlich bei Fällen des weltweiten Ausbruchs neuer Krankheiten;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Verifizierung und Validierung von Überwachungsdaten und -angaben zu Notständen im öffentlichen Gesundheitswesen mit internationaler Tragweite zu beteiligen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation rechtzeitig und offen Informationen und Erfahrungen über Epidemien und die Verhütung und Eindämmung neu beziehungsweise erneut auftretender Infektionskrankheiten auszutauschen, die eine Gefährdung der globalen öffentlichen Gesundheit darstellen;

6. *bittet* die Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, beim Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verminderung und Beseitigung der schädlichen Auswirkungen schwerer Infektionskrankheiten mit den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft je nach Bedarf auf Ersuchen eng zusammenzuarbeiten;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten und -programme weiter mit Fragen der öffentlichen Gesundheit zu befassen und den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsversorgungseinrichtungen aktiv zu unterstützen, so etwa indem sie den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie den Transformationsländern technische und sonstige geeignete Hilfe gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Bemerkungen zur Frage des verstärkten Kapazitätsaufbaus im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 59/28

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mo-

sambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

59/28. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 58/18 vom 3. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁶,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*¹⁰⁷ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

¹⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/59/35).*

¹⁰⁶ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.